

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemein Für sämtliche Geschäfte gelten unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen von uns bestätigt worden sind.

§ 2 Angebote, Preise und Datenschutz

1. Angebote sind stets, auch wenn nicht besonders verabredet, freibleibend. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.
2. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Kosten insbesondere durch Anstieg der Lohn-, Material- und Energiekosten, behalten wir uns eine Berichtigung unserer Verkaufspreise vor.
3. Der Käufer erklärt sich mit einer EDV-mäßigen Speicherung seiner Daten für unsere Kundendatei einverstanden.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

1. Die Auftragsausführung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Jede Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch uns verschuldet. Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin gilt nicht als verbindlich, sondern nur als annähernd vereinbart, es sei denn, er wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fixgeschäfte sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich und als solche zu bezeichnen. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z.B. Feuer und Rohstoff-/ Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
3. Bei Lieferverzug hat uns der Käufer in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% behalten wir uns vor. Diese hat der Käufer zu akzeptieren. Berechnet wird in beiden Fällen die tatsächlich gelieferte Menge.
5. Wir sind in allen Fällen berechtigt, die geschuldete Leistung auch durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns an den Käufer gelieferten Waren (Vorbehaltsware) sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie eventueller Nebenkosten (z.B. Zinsen und/ oder Wechselkosten) ausdrücklich vor.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, wodurch wir lediglich Rechte, aber keine Pflichten erwerben. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Ware zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Ware im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbetrieb und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherungsbereicherungen, ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß § 4 Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsmächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenkosten (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Als Rechnungswert im Sinne dieser Vorschrift gilt der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag zzgl. 20 %.

§ 5 Zahlung, Skonto und Aufrechnung

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsdatum netto fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum in bar, gewähren wir ein Skonto von 2%.
- 2.1 Die Berechnung der Kunststoff-Spritzgusswerkzeuge erfolgt zu 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 zwei Wochen nach Vorlage der Ausfallmuster, 1/3 vier Wochen später.
- 2.2 Die Berechnung der Styropor-Werkzeuge erfolgt nach Vorlage der Ausfallmuster.
- 2.3 Die Werkzeugrechnungen sind sofort und ohne Skontoabzug zu zahlen.
3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in allen Fällen der Eingang des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages auf einem unserer Geschäftskonten. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehender Verzugschaden bleibt vorbehalten.
4. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung gegen die in der Rechnung ausgewiesene Zahlungssumme nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es auf demselben konkreten Auftragsverhältnis beruht.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Bielefeld, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Bielefeld aus. Die Wahl der Verpackung und die Wahl des Transportmittels liegt in unserem Ermessen.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn wir den Versand durch unser eigenes Personal vornehmen lassen.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern der auf Schadensersatz gerichtete Mängelanspruch nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruht oder der Schaden in der Verletzung von Körper und Leben liegt oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Gleiches gilt, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, geht (Kardinalpflichten). Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt unberührt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich bei Empfang zu überprüfen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Verbrauchsmaterialien und sogenannte Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler oder Fehlfunktionen, die mit mangelnder Kompatibilität eines zusätzlichen, vom Käufer mit dem von uns gelieferten Produkt zusammenhängen, es sei denn, dies wurde in der Auftragsbestätigung so vereinbart. Wir haften ferner nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung der Aufstellungsbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern diese nicht durch uns oder einem von uns eingeschalteten Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden.
4. Durch unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe durch den Käufer oder Dritte, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistung aufgehoben.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
6. Ansprüche des Käufers sind ungeachtet des Rechtsgrundes auf die Fälle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Absatz findet ferner keine Anwendung auf die wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind („Kardinalpflichten“). Das gleiche gilt für unabhängige Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Die Haftung ist hinsichtlich der Höhe jedoch auf den bei Vertragsschluss gewöhnlicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

§ 8 Urheberrecht und Rechte Dritter

1. Wir behalten uns das Urheberrecht sowie das Verwertungsrecht an den durch uns erstellten eigenen Plänen, Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Formen, Formteilen, Werkzeugen etc. ausdrücklich vor. Die dem Käufer zur Verfügung gestellten Pläne, Kostenvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Formen, Formteile, Werkzeuge etc. bleiben in unserem Eigentum. Sie sind nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Der Käufer ist berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände und Dokumente für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Die Vervielfältigung, Nachbildung, Nachmachung ist ihm oder Dritten ohne unsere Zustimmung untersagt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände und Dokumente ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Käufer haftet für den Untergang und die Verschlechterung der ihm überlassenen Gegenstände und Unterlagen.
2. Der Käufer steht dafür ein, dass die uns von ihm oder von einem von ihm Beauftragten überlassenen Skizzen, Entwürfe, Muster, Modellen, Formen und dergleichen nicht mit Rechten Dritter behaftet sind. Werden wir dennoch von einem Dritten wegen der vorbezeichneten Skizzen, Entwürfe, Muster, Modellen, Formen und dergleichen rechtlich in Anspruch genommen, stellt uns der Käufer von jeder Haftung frei, es sei denn die Inanspruchnahme beruht auf einem vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines unserer Mitarbeiter. Der Käufer übernimmt die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Die Auswahl der erforderlichen Rechtsvertreter obliegt uns. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn wir Gegenstände nach mündlich geäußelter Vorstellung des Käufers anfertigen.
3. Wir sind berechtigt, im Fall einer Schutzrechtsbehauptung eines Dritten, notwendige Änderungen auch bei ausgelieferten und bezahlten Waren auszuführen.

§ 9 Formen und Werkzeuge

1. Werden im Auftrag und auf Kosten des Käufers zur Ausführung eines Auftrages Formen und/ oder Werkzeuge erstellt, verbleiben diese nach Beendigung des Auftrages in unserem Besitz. Wir bewahren diese Formen und Werkzeuge für weitere Aufträge auf. Wir haften während der Aufbewahrung nicht für Schäden an den Formen und Werkzeugen, die trotz sachgemäßer Behandlung und Pflege entstehen. Die Kosten während der Aufbewahrung tragen wir, soweit diese nicht die Kosten des normal zu erwartenden Verschleißes bzw. der normal zu erwartenden Instandsetzung übersteigen. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten.
2. Diese Aufbewahrungspflicht endet, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Bestellung des Käufers, bei welcher das Werkzeug bzw. die Form benötigt wurde.
3. Die Kosten für die Herstellung von Formen und Werkzeugen gehen in voller Höhe zu Lasten des Käufers.

§ 10 Nebenabreden und Schriftform Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 11 anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens vom 10.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Bielefeld. Es ist uns aber unbenommen, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Schlußbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, an die Stelle der unwirksamen bzw. der unwirksam gewordenen Regelung eine andere zu setzen, die dieser so nahe wie möglich kommt.